



# Hygiene-Regeln für die Geschäftseröffnung

Merkblatt



Schwarzwald  
Baar  
Heuberg

## Hygiene-Regeln für die Geschäftseröffnung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und das Ministerium für Soziales und Integration halten die Einhaltung folgender Regeln durch den Betreiber von Einrichtungen des Einzelhandels für erforderlich und bitten die Vollzugsbehörden im Arbeitsschutz sowie die Ortspolizeibehörden bezüglich des Infektionsschutzgesetzes, bei der Überwachungstätigkeit und bei der Beantwortung von Anfragen Folgendes zu beachten:

### Technische Schutzmaßnahmen

An den **Kassenarbeitsplätzen** sind zwischen Kassenpersonal und Kundschaft geeignete Trennvorrichtungen anzubringen, z. B. in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens.

**Markierungen** am Boden im Zulauf zu den Kassenarbeitsplätzen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.

Nach Möglichkeit soll **auf Bezahlung mit Bargeld verzichtet** werden und bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten genutzt werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung eine Ablagefläche zu erfolgen, so dass ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Kassierer bei der Bezahlung vermieden wird (Tipp: Tiefen Teller/kleine Schale hinstellen in den/die Geld bzw. Wechselgeld und Kassenbon gelegt werden können).

Nach Möglichkeit sollten Ein- und Ausgang getrennt werden und etwaige Wartebereiche vor dem Eingang mit Abstandsmarkierungen versehen werden.

### Abstandsregelungen

Auf die Einhaltung eines **generellen Mindestabstands** von 1,5 m ist zu achten.

Den Kunden muss durch **Aushang oder mündliche Mitteilung** vor Betreten des Marktes vermittelt werden, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten ist und den Kunden das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung empfohlen wird.

Die **Anzahl der Kunden** im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 20 Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten).

Als **ergänzende Maßnahme** ist das Tragen eines für die jeweilige Situation geeigneten Mund-Nasenschutzes (z. B. Community-Maske) durch die Beschäftigten in Betracht zu ziehen.

### Hygiene und Desinfektion

**Allgemeine Hygieneregeln** sind in besonderem Maße zu beachten.

Für die Kunden ist vor Betreten des Geschäfts **nach Möglichkeit** die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.

Für die **Beschäftigten** ist eine ausreichende Anzahl an **Handwaschgelegenheiten** mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern in der Nähe der Arbeitsplätze bereitzustellen.

**Pausenräume oder -bereiche** und **Sanitärbereiche** sind mindestens täglich zu reinigen. Kassenpersonal ist die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Arbeitsplatz zu geben.

Bei jedem **Personalwechsel** am Kassensarbeitsplatz sind Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührte Flächen zu reinigen.

**Gegenstände**, die auch von Kunden angefasst werden z.B. Türgriffe, Handläufe an Treppen o. ä. sind mehrmals täglich zu reinigen.

Von Kunden **retournierte Waren** sind mit geeigneten Schutzmaßnahmen, etwa durch Tragen von Handschuhen oder umgehender Handdesinfektion, entgegenzunehmen und **für die Dauer einer Woche** separiert aufzubewahren.

Im Handel mit Kraftfahrzeugen und im Handel mit Fahrrädern sind Fahrzeuge und Fahrräder nach **Probefahrten** zu reinigen (Lenker/Fahrersitz/Sattel/Armaturen).

Kunden in Bekleidungsgeschäften sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass gekaufte **Kleidung unmittelbar nach Erwerb zu Hause** gewaschen werden sollte.

#### Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

Die **Gefährdungsbeurteilung** und die (frühzeitige) Unterweisungen (der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sind mit Blick auf den Sonderfall einer Infektionsgefährdung durch das Corona-Virus zu ergänzen.

Dabei ist zu prüfen, wie die **Infektionsgefährdung** unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz weiter reduziert werden kann. Beispiele für mögliche Maßnahmen sind z. B. ein **Schichtbetrieb mit festen Teams**, um Kontakte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren oder die Bereitstellung von Parkplätzen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu vermeiden.

Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung (siehe hierzu: [http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)) können unter Berücksichtigung der ergänzten Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ggf. nur für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt werden.

Für Schwangere gelten besondere Regelungen; vgl. hierzu Merkblatt „Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)“:

[https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/Wirtschaft/Documents/Corona\\_Info\\_schwangere\\_Frauen.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/Wirtschaft/Documents/Corona_Info_schwangere_Frauen.pdf).

Ihr Ansprechpartner:  
Philipp Hilsenbek  
Geschäftsbereich Standortpolitik  
Telefon: 07721 922-126  
Fax: 07721 922-126  
E-Mail: [hilsenbek@vs.ihk.de](mailto:hilsenbek@vs.ihk.de)